

Abschrift.

14 J. 544/33.

XII.H. 38/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Kesselschmied W. [REDACTED]  
H. [REDACTED] aus Hamburg, [REDACTED], ge-  
boren am [REDACTED] in Hamburg, z.Zt. in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sit-  
zung vom 15. September 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter :

der Reichsgerichtsrat R h e i n i s c h  
als Vorsitzender

und die Reichsgerichtsräte Dr. Pinzger, Dr. Froelich,  
Dr. Schröder sowie der Oberlandesgerichtsrat Rensch,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Regierungsoberinspektor Peters,  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochver-  
räterischen Unternehmens

zur Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten  
verurteilt. Von dieser Strafe sind neun Monate zehn Tage  
durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten aufer-  
legt.

Alle Stücke des beschlagnahmten Flugblatts : „Sipo=  
Beamter ! Für wen bis Du Polizeibeamter?“..... sowie die  
zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind un-  
brauch=

brauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Der Angeklagte besuchte in Hamburg eine in sozialdemokratischem Sinne geleitete Volksschule („Gemeinschaftsschule“) bis Ostern 1926 und lernte dann als Kesselschmied. Seit etwa 3 Jahren ist er mit Ausnahme von 6 Wochen erwerbslos und bezog zuletzt Wohlfahrtsunterstützung. Im Jahre 1930 hat er einen mißlungenen Selbstmordversuch durch Vergiftung mit Leuchtgas unternommen.

Nach seinen eigenen Angaben steht er bereits seit seinem 14. Lebensjahr in der kommunistischen Bewegung, zuerst in einer kommunistischen Kindergruppe. Mitglied der KPD. selbst sowie der Roten Hilfe will er zur Zeit der Tat erst wenige Monate gewesen sein. Eine besondere Funktion in der Partei innegehabt zu haben oder einer ihrer sonstigen Unterorganisationen, insbesondere dem verbotenen Roten Frontkämpferbund, anzugehören, stellt er in Abrede. Er räumt jedoch ein, für die Partei Mitglieder geworben zu haben und mit seinen Parteigenossen regelmäßig im Stadtteilbüro St. Georg-Hohenfelde, das sich in dem Anwesen Steindamm Nr. 73 befindet, aus- und eingegangen zu sein. Das genannte Stadtteilbüro ist der Polizei als Treffpunkt des illegalen verbotenen RFB., der Antifa und der Häuserschutzstaffel bekannt.

Der Angeklagte betätigte sich jedenfalls sehr eifrig im Sinne der KPD. Dies ergibt sich daraus, daß er, wie er zugesteht, in der Zeit von Oktober 1928 bis Anfang September 1931 fünf- oder sechsmal wegen Beteiligung an kommunistischen Demonstrationen oder Massenaufmärschen oder verbotswidrigen Versammlungen, zum Teil in Zusammenhang mit Schlägereien zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten oder Reichsbannerangehörigen, polizeilich festgenommen wurde. In zwei von diesen Fällen ist er auch gerichtlich mit Geldstrafen bestraft worden.-

In den Tagen vom 1. bis 3. Dezember 1932 wurden in Hamburg Flugblätter durch Ankleben an die Häuser verbreitet. Diese Flugblätter trugen als Kopf die Worte „Rot Front“ und das Abzeichen des verbotenen RFB., nämlich das Bild einer geballten Faust in einem Kreis mit der Umschrift „Roter Frontkämpferbund“ und den Buchstaben R. F. B.

U=

Unterhalb dieses Kopfes enthielten die Flugblätter folgenden mit großen Buchstaben handgeschriebenen Text in Blockschrift:

„Sipo=Beamter !

Für wen bist Du Polizeibeamter ? Für den Kapitalismus!  
Gegen die Arbeiter! Gegen wen richtet sich Dein Revolver?  
Gegen hungernde und streikende Arbeiter. Für wen setzt Du  
Dein Leben ein? Für die Ausbeuter! Gegen die Ausgebeute=  
ten! Du mußt mit den Ausgebeuteten gegen die Ausbeuter  
kämpfen.

Roter Frontkämpferbund“.

Am Abende des 1. Dezember 1932 gegen 23<sup>15</sup> Uhr beobachtete der Polizeihauptwachtmeister [ ] gelegentlich seines Dienstganges in der Jfflandstraße in Hamburg zwei unbekannte Männer, die gerade im Begriffe waren, an der Ecke der Jffland- und Schröderstraße ein solches Plakat anzukleben. Als er sich an sie heranzuschleichen versuchte, wurde er von einem der beiden gesehen. Dieser verständigte sofort seinen Begleiter, worauf beide unter Zurücklassung des schon angeklebten Flugblattes die Flucht ergriffen. Es gelang jedoch dem verfolgenden Hauptwachtmeister [ ], den einen von ihnen, wie sich später herausstellte, den Zimmerlehrling J[ ] K[ ] aus Hamburg, festzunehmen, während sein Begleiter entkam. Das Flugblatt wurde dann von [ ] entfernt und auf der Wache eingeliefert.

Der Angeklagte ist geständig, der an jenem Abend entflohene zweite Mann gewesen zu sein. Unter Berichtigung seiner früheren Angaben hat er in der Hauptverhandlung auch glaubhaft zugestanden, an jenem Abend mit K[ ] zusammen gleiche Flugblätter, wie oben beschrieben, an Hamburger Häuser geklebt zu haben; sie hätten vier bis fünf solche Blätter gehabt und wären gerade beim Kleben des letzten Blattes von dem Polizeibeamten gesehen worden; spätestens beim Ankleben habe er den Text der - nach seiner Angabe nicht von ihm, sondern von K[ ] besorgten - Flugblätter auch gelesen; auf Herannahen von Polizeibeamten habe er damals aufgepaßt, weil er gewußt habe, daß man solche Zettel nicht ankleben dürfe.-

Die KPD. erstrebt, wie gerichtsbekannt, die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reichs und die Errichtung der Diktatur des Proletariats in der Form einer Arbeiter- und Bauernregierung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit. Sie rechnet auch heute noch

mit

mit dem baldigen Heranreifen einer „akut revolutionären Situation“, bei der das Ziel der gewaltsamen Verfassungsänderung erreicht werden könne. Der Angeklagte gibt zu, dies gewußt zu haben; er bestreitet jedoch, den Zusammenhang der Flugblätter mit der Verfolgung des revolutionären Endziels der KPD. verstanden zu haben. In diesem Punkte kann ihm aber kein Glaube geschenkt werden. Es ist denjenigen Mitgliedern oder Gesinnungsgenossen der KPD., die die Gewohnheit haben, häufig im Kreise der Parteigenossen zusammenzukommen, gut bekannt, daß die in Aussicht genommene nötigenfalls gewaltsame Verfassungsänderung nach den Absichten und Lehren der Partei nicht nur durch Beeinflussung der Massen, systematische Ansammlung von Waffen und Sprengstoffen und Schaffung einer militärisch ausgebildeten, schlagkräftigen, revolutionären Organisation vorbereitet werden soll, sondern auch durch Arbeit unter der bewaffneten Macht, - Reichswehr, Reichsmarine und Polizei-. Durch Beeinflussung in Wort und Schrift sollen die Angehörigen dieser bewaffneten Macht für die kommunistischen Gedankengänge gewonnen und dadurch die Mannszucht und Schlagkraft der Truppe untergraben, die Kraft zum Widerstande gegen revolutionären Aufstand im voraus gebrochen werden. Dieser „Zersetzung“ der Polizei dient offensichtlich auch das von dem Angeklagten gemeinsam mit Kraaz verbreitete Flugblatt. Dies kann auch dem Angeklagten nicht verborgen oder auch nur unklar geblieben sein, da er seit Jahren mit der Gedankenwelt der KPD. in enger Berührung gestanden hat. Für sein Schuldbewußtsein spricht auch sein Verhalten beim Erscheinen des Polizeibeamten, sowie sein in den früheren Einlassungen zutage getretenes Bestreben, alle Schuld von sich auf den Mitbeteiligten K[ ] abzuwälzen. Nicht ausreichend erwiesen ist jedoch, ob dem Angeklagten, wie die Anklage annimmt, auch zum Bewußtsein gekommen sei, daß durch das Ankleben dieser Plakate der aufgelöste „Rote Frontkämpferbund“ gefördert werden könne.

Nach dem vorliegenden ärztlichen Gutachten sind keinerlei Anzeichen dafür vorhanden, daß bei dem Angeklagten etwa die Voraussetzungen des § 51 StGB. gegeben wären.

Hiernach ist tatsächlich festzustellen, daß der Angeklagte zu Hamburg im Dezember 1932 gemeinschaftlich mit dem anderweit zur Verantwortung gezogenen jugendlichen Zimmerlehrling Julius K[ ] das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet hat.

- Verbrechen nach §§ 81 Nr. 2, 86, 47 StGB. -

Die ständig wiederholten Versuche der Kommunisten, durch fortgesetzte Kleinarbeit Polizei und Reichswehr zu „zersetzen“, bilden für den Bestand des Staates und dadurch auch für das Volksleben eine so große Gefahr, daß dem Angeklagten mildernde Umstände nicht zugebilligt werden konnten und auch eine Bestrafung seiner Tat mit Festungshaft nicht in Betracht kam. Eine empfindliche Strafe war gerade gegenüber dem Angeklagten geboten, weil Menschen von der sprunghaften und einsichtslosen Art, die er auch in der Hauptverhandlung zur Schau trug, in besonderem Maße gefährlich werden können. Andererseits sprach zu seinen Gunsten, daß ihm von Kindheit an in seiner Umgebung, - Elternhaus und Schule - , die richtige Leitung gefehlt hat. Aus diesen Gründen erschien es angemessen, eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten festzusetzen, dem Angeklagten dabei aber die seit dem 2. Dezember 1932 erlittene Untersuchungshaft in Höhe von neun Monaten und zehn Tagen als Strafverbüßung anzurechnen.

Im Übrigen ist gemäß §§ 41 StGB , 465 StPO. erkannt.

gez. Rheinisch.

Dr. Pinzjer.

Froelich.

Schröer.

Rensch.

---